



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 25

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27. Dezember 2010

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27. Dezember 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007 und 27.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 20 folgender § 20a neu eingefügt:
„§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige“
2. Der bisherige § 20a in der Inhaltsübersicht wird zu § 20b.
3. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) Grabstätten für muslimische Religionszugehörige“

4. In § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 wird die Zahl von 3 Urnen auf 4 Urnen geändert.
5. In § 17 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „§ 20a“ durch die Worte „§ 20b“ ersetzt
6. Nach § 20 – anonyme Urnenreihengrabstätten – wird folgender § 20a neu eingefügt:

„§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige

- (1) Auf dem Waldfriedhof ist eine Wahlgrabanlage für die Erdbestattung (Bestattungen in Tüchern) von Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit eingerichtet. Die Grabanlage ist so ausgerichtet, dass die vorgesehenen Wahlgrabstellen von Nordosten nach Südwesten ausgerichtet sind. Die Kopfseite liegt im Südwesten.
 - (2) An den Wahlgrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt. Die Vorschriften des § 16 – Wahlgrabstätten gelten entsprechend auch für die Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige.
 - (3) Vor einer Bestattung eines Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Tüchern in der Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige ist vom Gesundheitsamt des Landkreises die Zustimmung zur Bestattung in Tüchern einzuholen.
 - (4) Der Verstorbene wird in einem Sarg zur Bestattungsstelle gebracht und dann sarglos in Tüchern auf einer geschlossenen Holzunterlage liegend bestattet.“
 - (5) Die Aushebung des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Nachdem die Angehörigen den Leichnam / Sarg mit Erde bedeckt haben, übernehmen die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen die Verfüllung des Grabes.“
7. Der bisherige § 20a wird zu § 20b.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Dezember 2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 25

**9. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße
der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002 und 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“

I. § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst :

„Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.“

II. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.1.1	286,00 €	372,00 €
1.1.2	169,00 €	220,00 €
1.1.3	230,00 €	299,00 €
1.1.4	300,00 €	390,00 €
1.2.1	620,00 €	985,00 €
1.2.2	1.240,00 €	1.970,00 €
1.2.2.1	21,00 €	33,00 €
1.3.1	414,00 €	538,00 €
1.3.2	13,80 €	17,90 €
1.5.1	445,00 €	579,00 €
1.5.2	14,80 €	19,20 €
2	4,60 €	6,00 €
3.1.1	48,50 €	63,00 €
3.1.2	7,50 €	10,00 €
3.2	71,50 €	93,00 €
3.2.1	25,50 €	33,00 €
7.	23,00 €	30,00 €
8.2	10,20 €	13,00 €

III. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.2 nach dem Wort „Namenstafel“ die Worte „als auch die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit“ eingefügt.

IV. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 das Wort „Belegungsplanes“ durch die Worte „Grabfeld- und Aufschlagplanes“ und die Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 durch die Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 ersetzt.

V. Im Gebührentarif wird nach Tarif-Nr. 1.6 folgender Tarif Nr. 1.7 neu eingefügt:

„1.7	Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige	
1.7.1	für 30 Jahre – je Grabstelle	1.085,00 €
1.7.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	36,20 €

VI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 2 im Unterabsatz 2 die Worte „§ 20a“ durch die Worte „§ 20b“ ersetzt.

VII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b)	Sachaufwand
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

VIII. Unter dem Bereich „Hinweis“ wird der Begriff „Belegungsplan“ ersetzt durch den Begriff „Grabfeld- und Aufschlagsplan“.

IX. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Dezember 2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 25

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.